

SICHERHEITSDATENBLATT



Rechtsgrundlage: Verordnung 453/2010 / EG vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung 1907/2006 / EG (REACH) in der geänderten Fassung

KLARLACK 1K

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

Version: 6.3

Seite 1 von 6

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG

FIRMENBEZEICHNUNG

- 1.1. Bezeichnung der Zubereitung: Klarlack 1K
Beinhaltet: Butylacetat, Xylol Isomerzubereitung
- 1.2. Verwendung der Zubereitung: Ein-Komponenten Klarlack für den industriellen Lackieranlagen entwickelt.
- 1.3. Bezeichnung des Unternehmens: Lackierladen
Am Feldrain 7
D-02708 Schönbach
E-Mail: Info@Lackierladen.de
Internet: https://Lackierladen.de

1.4. Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Zubereitung als gefährlich im Sinne der einschlägigen Vorschriften eingestuft (WE) nr 1272/2008.

Einstufung

Flam. Liq. 3 H226

Acute Tox. 4 H312

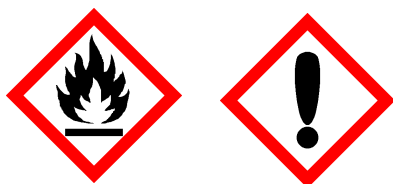
Acute Tox. 4 H332

STOT SE 3 H336

2.2. Elemente der Kennzeichnung:

Gefahrenpiktogramme:

Gemäß der Vorschriften 1272/2008/WE CLP



Signalwort: ACHTUNG

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H312 + H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze / Funken / offener Flamme / powierzchni.-Akt fernhalten.

P260 Nicht einatmen Dampf / Aerosol.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Entfernen / Beschmutzte, getränkte Kleidung. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: behutsam mit Wasser spülen für einige Minuten. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen.

P501 Inhalt / Behälter in einer zugelassenen Abfallsammlung.

VOC:

2004/42/WE IIB(e) (840) 599

2.3. Sonstige Gefahren - Keine Daten.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe - Nicht anwendbar

3.2. Gemische

INDEX-Nr.:	Stoffname:	EG-Nr.:	CAS.-Nr.:	Einstufung CLP	Kennzeichnung	Prozentanteil	Amtliches Kennzeichen
607-025-00-1	Butylacetat	204-658-1	123-86-4	Flam. Liq. 3 H226 STOT SE 3 H336	GHS02 GHS07 Wng	32 – 42%	01- 2119485493- 29-XXXX

SICHERHEITSDATENBLATT



Rechtsgrundlage: Verordnung 453/2010 / EG vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung 1907/2006 / EG (REACH) in der geänderten Fassung

KLARLACK 1K

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

Version: 6.3

Seite 2 von 6

					H226, H336, EUH066		
601-022-00-9	Xylol Isomerzubere itung	215-535-7	1330-20-7	Flam. Liq. 3 H226 Acute Tox. 4 * H332 Acute Tox. 4 * H312 Skin Irrit. 2 H315	GHS02 GHS07 Wng H226, H312, H315, H332	10 – 20%	01- 2119488216- 32-XXXX

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-

4.1.1.

Allgemeine Hinweise:

Nach Einatmen:

Nach Augenkontakt:

Nach Hautkontakt:

Nach Verschlucken:

Siehe Pkt. 11 des Sicherheitsdatenblattes

Person Frischluft zuführen und Ruhe und Wärme sicherstellen. Ärztlicher Rat notwendig.

Das Auge offen halten, mit viel Wasser gründlich spülen (das nicht verschmutzte Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen), Augenarzt konsultieren.

Keine Lösemittel verwenden. Verunreinigte Kleidung entfernen, kontaminierte Haut mit viel Seifenwasser gründlich spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit viel Wasser spülen, 2-4 Gläser Wasser trinken. Arzt aufsuchen.

4.1.2.

a) Einen Arzt aufsuchen.

b) An die frische Luft.

c) Entfernen Sie die betroffene Kleidung, waschen Sie mit viel Wasser und Seife.

d) Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzmasken, Schutzbrillen.

4.2. Die wichtigsten akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen der Exposition - Sie bei Ihrem Arzt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder detaillierte Behandlung - Sie bei Ihrem Arzt

ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Geeignete Löschmittel:

Löschpulver, Löschschaum, Wasserdampf

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere Gefährdung:

Keine Angaben

5.3. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Brandbekämpfungsmannschaften müssen gasdichte Schutzkleidung mit entspr. elektrostatischen Eigenschaften verwenden, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Brandgefährdete, geschlossene Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung des Raumes sorgen. Kontakt mit freigesetztem Stoff (Dämpfe) meiden. Augen- und Hautkontakt meiden. Mit den allgemeinen Sicherheitsgrundsätzen vertraut werden (siehe Pkt. 7 und 8 des Sicherheitsdatenblattes).

6.1.2. Für Nothelfer:

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundgewässer bzw. in den Boden gelangen lassen. Bei Eindringen in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundgewässer bzw. in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Verfahren zur Reinigung:

6.3.1.

6.3.2.

6.3.3.

Freigesetzten Stoff mit nicht entzündlichem Material, wie Sand, Erde, Sägemehl, Kieselgur, Granulat, aufnehmen. Ausfluss beschränken. Aufgenommenes Material vorschriftsmäßig sammeln und lagern (siehe Pkt. 13 des Sicherheitsdatenblattes). Die verunreinigte Oberfläche mit Wasser spülen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls Angabe der Verweis auf Kapitel 7, 8 und 13

ABSCHNITT 7. ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG UND DEREN GEMISCHE

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang:

SICHERHEITSDATENBLATT



Rechtsgrundlage: Verordnung 453/2010 / EG vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung 1907/2006 / EG (REACH) in der geänderten Fassung

KLARLACK 1K

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

7.1.1

Behälter dicht schließen, vor Wärme und Feuer schützen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

7.1.2.

Antielektrostatische Maßnahmen treffen – der Stoff kann sich elektrostatisch aufladen. Behälter nicht unter Druck entleeren. Nur originelle Verpackungen benutzen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden– siehe Pkt. 8 des Sicherheitsdatenblattes .

7.2. Sichere Lagerung und Zusammenlagerungshinweise:

In dicht verschlossenen Behältern aufbewahren. In einer Temperatur von 5-25 °C, in trockenen und gut belüfteten Räumen lagern. Vor punktförmiger Erhitzung schützen (Wärmequellen, Sonne, usw.). Von Zündquellen (offenes Feuer, Heiz- und Stromeinrichtungen usw.) fernhalten.

7.3. Bestimmte Verwendung:

Lagerung gemäß der Vorschriften zur Lagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten. Die auf der Etikette angegebenen Schutzhinweise befolgen.

Version: 6.3

Seite 3 von 6

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Expositionsgrenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29.11.2002 über die höchstzulässigen

Konzentrationen und Stärken der gesundheitsschädlichen Mittel in der Arbeitsumgebung (Poln. Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Poln. Gesetzblatt 05. Nr. 212 Pos. 1769 sowie Poln. Gesetzblatt 07 Nr. 161 Pos. 1142).

CAS-Nr.	Stoffname	Maximal zulässige Konzentration [mg/m ³]	Maximal zulässige momentane Konzentration [mg/m ³]
123-86-4	Butylacetat	200	950
1330-20-7	Xylol Isomerzubereitung	100	-

8.2. Überwachung der Exposition

Atemschutz: Gasmasken mit A-Filter.
Handschutz: Schutzhandschuhe aus Neopren.
Augenschutz: Schutzbrille.
Hautschutz: Schutzkleidung beschichtet oder nicht beschichtet.
Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition: Allgemeines Lüftungssystem und einzelne Ablüfter.

8.2.3. Umweltexposition

Überwachung der Exposition Gemäß der Verordnung des Gesundheitsministers vom 20.04.2005. über Verfahren zur Untersuchung und Messung schädlicher Substanzen am Arbeitsplatz (Poln. Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645) mit späteren Änderungen (Poln. Gesetzblatt 07 Nr. 241 Pos. 1772).

PN-EN 482:2006 Arbeitsplatzatmosphäre - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe.

PN-EN 689:2002 Luft am Arbeitsplatz. Richtlinien zur Beurteilung der chemischen Inhalationsexposition durch Vergleich mit zul. Werten, Messstrategie.

PN-ISO 4225:1999 Luftqualität. Allgemeine Fragen. Terminologie.

PN-ISO 4225/Ak: 1999 Luftqualität. Allgemeine Fragen. Terminologie (Nationalblatt)

PN-Z-04008-7:2002 Luftreinhalteverfahren – Probenentnahme – Grundsätze des Verfahrens zur Probenentnahme am Arbeitsplatz und zur Auswertung der Ergebnisse.

PN-89/Z-04023.01 - Luftreinhalteverfahren. Untersuchung des Gehalts (in Zubereitungen) von Gefahrstoffen aus Nitrozelluloselacken. Allgemeine Bestimmungen und Normalwertbereich.

PN-89/Z-04023.02 Luftreinhalteverfahren. Untersuchung des Gehalts (in Zubereitungen) von Gefahrstoffen aus Nitrozelluloselacken.

Bestimmung von Aceton, Alkoholen: Äthylalkohol, n-Butylalkohol, Isobutylalkohol, Ethoxyethylalkohol, Butoxyethanol; Acetaten: Ethyl, n-Butyl, Ethoxyethyl, Toluol und Xylen am Arbeitsplatz mittels von na Gaschromatographie

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit

Dampfdruck: keine Angaben

Farbe:

Explosionsgrenzen:

SICHERHEITSDATENBLATT



Rechtsgrundlage: Verordnung 453/2010 / EG vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung 1907/2006 / EG (REACH) in der geänderten Fassung

KLARLACK 1K

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

Version: 6.3

Seite 4 von 6

farblos

keine Angaben

Geruch:

Explosionsfähigkeit:

lacktypisch

keine Angaben

pH:

Dichte:

keine Angaben

0,98 g/cm³

Siedepunkt/-bereich:

Wasserlöslichkeit:

> 124°C

nicht mischbar

Schmelzpunkt/-bereich:

Verteilungskoeffizient n-Okthanol/Wasser:

keine Angaben

keine Angaben

Flammpunkt:

Viskosität:

> 25°C

90-100" Viskosimeter 4 mm

Zündtemperatur:

VOC-Gehalt in einsatzbereiter Zubereitung:

keine Angaben

599 g/l

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Keine Angaben

10.2. Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine Angaben

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperatur, starke Reduktionsmittel, Säuren und Basen, Amine, Alkohole und Feuer.

10.5. Zu vermeidende Stoffe::

Keine Angaben

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

In Folge thermischer Zersetzung entstehen: Kohlenoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1. Stoffe - Nicht anwendbar

11.1.2. Gemische

Keine empirischen Angaben zu dieser Zubereitung. Bewertung aufgrund von Angaben zur Gefahrstoffen, die Bestandteile der Zubereitung sind.

Akute Toxizität des Xylol:

LD₅₀ (Ratte, oral) – 4300 mg/kg

LC₅₀ (Ratte, Inhalation) – 22100 mg/m³ (4 h)

LD₅₀ (Kaninchen, Ratte, Haut) – n.a.

Akute Toxizität des Butylacetats:

LD₅₀ (Ratte, oral) – 6400 mg/kg

LC₅₀ (Ratte, inhalativ) – 9,6 mg/l (4h)

LD₅₀ (Kaninchen, dermal) – >5000 mg/kg

Reizung und Ätzwirkung:

Haut: langfristiger bzw. wiederholter Kontakt kann Austrocknung der Haut, Verlust des schützenden Fettilms sowie subkutanen Eindringen schädlicher Substanzen nach sich ziehen.

Augen: Reizung der Schleimhaut, irreversible Auswirkungen auf das Auge.

Symptome der Vergiftung:

Kopfschmerzen, Müdigkeit, Muskelinsuffizienz, teilweise bzw. komplette Ohnmacht.

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Keine empirischen Angaben zu dieser Zubereitung. Bewertung aufgrund von Angaben zur Gefahrstoffen, die Bestandteile der Zubereitung sind.

12.1. Ökotoxizität:

Ökotoxizität des Butylacetats:

(LC₅₀/96 h) für Fische – 62 mg/l

(EC₅₀/48h) für Krustentiere – 32 mg/l

Ökotoxizität des Xylol:

(LC₅₀/96 h) für Fische – 13500-17300 mg/l

(EC₅₀/48h) für Krustentiere – 600 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

keine Angaben

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

keine Angaben

12.4. Mobilität:

keine Angaben

12.5. Ergebnis der Ermittlung der PBT-

Eigenschaften:

keine Angaben

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

keine Angaben

Zubereitung löst sich leicht im Wasser auf. Von Kanalisation, Oberflächen- und Grundgewässern sowie Boden fernhalten.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

SICHERHEITSDATENBLATT



Rechtsgrundlage: Verordnung 453/2010 / EG vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung 1907/2006 / EG (REACH)
in der geänderten Fassung

KLARLACK 1K

Version: 6.3
Seite 5 von 6

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

13.1. Entsorgungsmethode:

Empfehlung:

Das Produkt ist gemäß den einschlägigen lokalen und amtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Produktreste:

Produktreste sind aus verunreinigten Verpackungen genau zu entfernen.

Abfallschlüssel: 08 01 11*

Die gehärteten Produktreste sind keine gefährlichen Abfälle, vorausgesetzt dass das Produkt mit keinen schwermetallhaltigen Pigmentsubstanzen vermischt wurde.

Entsorgung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Das Produkt kann in geeigneter Verbrennungsanlagen bzw. Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen verbrannt werden. Wenn dies nicht möglich ist, soll man die Abfälle einem dazu befugten Entsorgungsbetrieb zuführen. Sorgfältig gereinigte Verpackungen stellen keine gefährlichen Abfälle dar.

Gereinigte Verpackungen:

Abfallschlüssel: 15 01 04

Entsorgung: einem befugten Entsorgungsbetrieb zuführen.

Teilweise entleerte Verpackungen:

Auf gleiche Weise wie Produktüberreste entsorgen. Produktverpackungen, in denen Überreste von Gefahrstoffen geblieben sind, bzw. die mit Gefahrstoffen beschmutzt sind, stellen gefährliche Abfälle dar, für die der Abfallschlüssel 15 01 10* gilt.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer (UN-Nummer):	1263
14.2. UN-Versandbezeichnung:	FARBÄHNLICHES PRODUKT
14.3. Klasse (n) Transportgefahren:	3
14.4. Verpackungsgruppe:	III
14.5. Umweltgefahren:	nicht anwendbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender:	Landtransport ADR/RID: Klassifizierungscode: F1 Tunnels: D1E Seetransport IMDG: EMS: F-E, S-E
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II Convention MARPOL73 / 78 und dem IBC-Code	nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund folgender Vorschriften und Rechtsakte verfasst:

7/548/EWG (2006/121/WE)

91/155/EWG (2001/58/WE)

1999/45/EC (2006/8/WE)

1991/322/EWG

2000/39/WE

2006/15/WE

2006/1907/WE (REACH)

2004/42/WE

2008/1272/WE (CLP)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung - nicht anwendbar

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der Abschnitt 3 der Charta der CLP:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Flam. Liq. 3 Entzündliche Flüssigkeit Kategorie 3

STOT SE 3 Funktionsweise von Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3

Acute Tox. 4* Toxizität Kategorie 4

Skin Irrit. 2 Hautreizung Kategorie 2

SICHERHEITSDATENBLATT



Rechtsgrundlage: Verordnung 453/2010 / EG vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung 1907/2006 / EG (REACH)
in der geänderten Fassung

KLARLACK 1K

Druckdatum: 2015-06-01

Bearbeitungsdatum:

Version: 6.3

Seite 6 von 6

Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund von Sicherheitsdatenblättern der Hersteller und/oder Lieferanten sowie Internet- und Literaturquellen verfasst. Das Dokument stellt keine Garantie der Produkteigenschaften dar.

Alle Personen, die am Umgang mit der Zubereitung teilnehmen müssen entsprechend ihren Zuständigkeiten in dem Bereich von Sicherheit, Hygiene und Rechtsvorschriften bezüglich der Handhabung geschult werden .